

**Geschäftsordnung
der
Sportfluggruppe Memmingen e.V.**

Inhalt

	Seite
Allgemeines	3
Vorstandschaft	3
Mitglieder	3
Luftfahrzeugführer	4
Spartenleiter	4
Technikleiter	5
Werkstattleiter	5
Arbeitsstunden	6
PR-Referent	6
Aus- und Weiterbildung	6
Luftfahrzeuge	7
Flugbetrieb	8
Haushaltsplan	8
Sanktionen	9

Allgemeines

Die nachfolgende Geschäftsordnung regelt die geschäftsführenden Belange der Sportfluggruppe Memmingen e.V. (im Nachfolgenden SFGM genannt), sofern diese nicht durch die Satzung der SFGM oder anderer Gesetze und Verordnungen bereits geregelt sind. Änderungen der Geschäftsordnung sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- Zwei Stellvertreter
- Kassier
- Ausbildungsleiter Motorflug
- Ausbildungsleiter Ultraleicht
- Ausbildungsleiter Segelflug
- Werkstatt- und Technikleiter
- Technischer Wart
- PR-Referent
- Spartenleiter Motorflug/Ultraleicht
- Spartenleiter Segelflug

Erster Vorsitzender, Stellvertreter, Kassier sowie die Ausbildungsleiter müssen ordentliche Mitglieder sein, die anderen Posten können von außerordentlichen Mitgliedern besetzt werden.

Mitglieder

Beginn und Ende der Mitgliedschaft sowie Aufgaben und Pflichten der Mitglieder regelt die Satzung. Mitglieder können auf schriftlichen Antrag ihren Mitgliedstatus ändern. Die Änderung von der ordentlichen zur außerordentlichen Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30.9 des laufenden Jahres erfolgt sein. Der Übergang von der außerordentlichen zur ordentlichen Mitgliedschaft kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Geänderte Mitgliedsbeiträge für den Rest des Kalenderjahres werden mit der Änderung sofort fällig.

Außerordentliche Mitglieder mit eingeschränktem Stimmrecht dürfen nur an

- Vorstandswahlen
- Abstimmungen über Mitgliedsbeiträge und/oder
- Vereinsheimbelange teilnehmen

Alle Mitglieder haben Zutritt zum Bereich des Airport Allgäu entsprechend den gültigen Vorschriften. Art und Umfang des Zutritts regeln die entsprechenden Anweisungen des Flugplatzbetreibers und des Luftamtes bzw. sonstige gesetzliche Vorschriften. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Luftfahrzeugführer

Als verantwortlicher Flugzeugführer kann tätig werden, wer aktives oder aktivförderndes Mitglied ist, die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und von einem Einweisungsberechtigten oder Fluglehrer die Erlaubnis erhält. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden, zeitlich befristet sein oder teilweise ganz ausgesetzt werden. Der Sitz des verantwortlichen Luftfahrzeugführers ist, sofern das Flug- und Betriebshandbuch nichts anderes vorschreibt, der linke Sitz oder bei Segelflugzeugen der vordere Sitz.

Luftfrachtführer bei allen Gastflügen ist die SFGM. Alle Flüge mit Gästen sind zu den festgesetzten Preisen entsprechend der aktuell gültigen Preisliste abzurechnen. Die Flüge werden vom Kassier ausgegeben. Dieser ist ausschließlich inkassoberechtigt.

Mitglieder, die keine gültige Lizenz für Flugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge besitzen, dürfen diese nur mit Motorkraft am Boden bewegen, sofern sie von einem Einweisungsberechtigten oder Fluglehrer hierzu, nach Unterweisung, schriftlich berechtigt werden (Rollberechtigung § 20 Abs.- 3 LuftVZO) und ein gültiges Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst vorweisen können. Der Rollberechtigte handelt als verantwortlicher Flugzeugführer und ist somit im Sinne der Schadensverantwortung haftbar.

Der Flugzeugführer ist für die Sauberkeit sowie für das sichere Abstellen des Luftfahrzeuges verantwortlich. Das Bordbuch als Urkunde ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu führen. Die Verantwortung hierfür liegt ebenfalls beim Flugzeugführer. Die Bordbuchmappe einschließlich der Schlüssel ist nach dem Flug im Büro zu hinterlegen.

Die Luftfahrzeugführer sind gehalten, ihre geplanten Flüge im Sinne eines reibungslosen Ablaufes über das Flugbuchungssystem YEBU zu buchen. Jeder Luftfahrzeugführer ist für die ordnungsgemäße Meldung einer Störung des Luftfahrzeuges an den Sparten- oder Technikleiter bzw. Flugzeugwart verpflichtet.

Wird ein Flugzeug auf einem fremden Platz abgestellt, haftet der Flugzeugführer für die ordnungsgemäße Unterbringung bzw. Vertäuung des Luftfahrzeuges.

Spartenleiter

Für die Bereiche Motorflug/Ultraleicht und Segelflug werden durch die Vorstandschaft Spartenleiter berufen. Die Spartenleiter Motorflug/Ultraleicht und Segelflug übernehmen folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Bordbücher
- Überwachung, Planung und Organisation von erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten in Absprache mit dem Technik- und Werkstattleiter.
- Überwachung der Flugzeugpflege durch die jeweiligen Flugzeugführer
- Überwachung des Tanknachschubes für MoGas
- Veranlassung nicht genehmigungspflichtiger Veränderungen oder Aufrüstungen in Absprache mit dem Technik- und Werkstattleiter
- Annahme von Anregungen und Verbesserungen hinsichtlich der Luftfahrzeuge und gegebenenfalls deren Umsetzung

Die Arbeit der Spartenleiter darf nicht als eine streng isolierte Aufgabe angesehen werden, sondern sie wirken intensiv mit den jeweilig beteiligten Funktionern sowie dem Vorstand zusammen.

Flugzeugwart

Der Flugzeugwart ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit des Flugbetriebes und der einzelnen Luftfahrzeuge verantwortlich. Diese Aufgabe kann nur von einer hierfür lizenzierten Person wahrgenommen werden. Im Einzelnen umfasst die Aufgabe des Flugzeugwartes die folgenden Punkte

- Durchführung der Stundenkontrollen und Jahresnachprüfungen
- Überwachung von Fremd- und Eigenleistungen (Eigenleistungen wie z.B. nicht genehmigungspflichtiger Veränderungen oder Aufrüstungen)
- Ordnungsgemäße Behebung von festgestellten Mängeln an den Luftfahrzeugen
- Zentraler Einkauf von sämtlichen Ersatzteilen und Zubehör (bei größeren Anschaffungen in Absprache mit dem Vorstand)
- Grounden des Luftfahrzeuges in seinem Ermessen bzw. bei fehlender Lufttüchtigkeit

Werkstatt- und Technikleiter

Der Werkstattleiter leitet und führt die Werkstätten mit den dazugehörigen Einrichtungen und Werkzeugen. Er ist für die Belegung der Werkstätten verantwortlich und stellt sicher, dass die erforderlichen Arbeiten termingerecht erledigt werden. Diese Aufgabe ist in enger Zusammenarbeit mit dem Technikleiter und den jeweiligen Spartenleitern zu verstehen. Notwendige Einkäufe, die die Belange der Werkstatt betreffen, sind mit dem Technikleiter und/oder dem Vorstand abzustimmen.

Arbeitsstunden

Jedes Mitglied, das Vereinsflugzeuge in Anspruch nimmt, kann zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet werden. Gegebenenfalls zu erbringende Arbeitsstunden werden jeweils zum Jahresbeginn durch die Vorstandschaft festgelegt. Der Arbeitsstundennachweis ist von den betroffenen Mitgliedern selbst zu erbringen; die Bestätigung kann durch Spartenleiter, Technik- und Werkstattleiter, Ausbildungsleiter oder Vorstand erfolgen.

Der Vorstand muss den betroffenen Mitgliedern ausreichend Gelegenheit geben, die geforderten Arbeitsstunden abzuleisten. Hierzu ist am Anfang eines Geschäftsjahres ein Übersichtsplan über geplante Arbeitstermine (z.B. Flugzeuggrundreinigungen, Aufräumaktionen usw.) vom Vorstand auszugeben.

Nachstehende Funktionäre sind von der Erbringung von Arbeitsstunden befreit:

- Vorstände
- Kassier
- Spartenleiter
- Ausbildungsleiter
- Fluglehrer (wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass sie schulen)
- Technik- und Werkstattleiter
- Technischer Wart
- PR-Referent

Befreiungen anderer verpflichteter Mitglieder aufgrund besonderer Leistungen für die SFGM sind durch den Vorstand zu beschließen.

PR-Referent

Die Öffentlichkeitsarbeit der SFGM wird von einem PR-Referenten in Absprache mit dem Vorstand koordiniert. Diese Aufgabe kann auch von Vorstandsmitgliedern in Personalunion wahrgenommen werden. Er entwickelt und plant weitergehende Maßnahmen und Projekte, die die Vereinsarbeit in das Bewusstsein der Bevölkerung tragen und sorgt gleichzeitig für die Gewinnung von Nachwuchs für den Verein.

Aus- und Weiterbildung

Die SFGM bildet gem. §5 Abs. 1 LuftVG aus:

- Privatflugzeugführer
- Luftsportgeräteführer (Ultraleicht)

Diese Erlaubnis umfasst die nichtgewerbsmäßige Ausbildung von satzungsgemäßen Vereinsangehörigen zum Erwerb der

- Erlaubnis für Privatflugzeugführer (§1ff LuftPersV)
- Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge (§82 LuftPersV)
- Nachtflugberechtigung (§83 LuftPersV)

Der Ausbildungsbetrieb erfolgt gemäß den Richtlinien des Ausbildungshandbuchs und anderer vorgeschriebener Gesetze und Verordnungen. Die Ausbildungsordner für die Flugschüler sind hierbei der Leitfaden für die Ausbildung und als Ausbildungsnachweis zu verwenden. Als Ausbildungsflugzeuge werden die in der Ausbildungsgenehmigung eingetragenen Luftfahrzeuge eingesetzt. Die Ausbildung kann auch gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einer gewerblichen Flugschule erfolgen.

Veränderungen bei Personal, Fluggerät, Ausrüstung oder Änderung der Rechtssituation, sofern sie die Ausbildung betreffen, sind dem Ausbildungsleiter unverzüglich mitzuteilen. Bei Verhinderung sind die an der Ausbildung beteiligten Personen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Die Fliegertauglichkeitsuntersuchung wird grundsätzlich bei Ausbildungsbeginn vorgeschrieben. Ein zeitnahe Erwerb des Sprechfunkzeugnisses für den Luftverkehrsfunk ist anzustreben.

Der Vorstand hat den Flugzeugführern bzw. sonstigen interessierten Mitgliedern regelmäßig Weiterbildungsveranstaltungen anzubieten. Die Teilnahme an diesen Weiterbildungen ist auf freiwilliger Basis. Die Teilnahme an den jeweiligen Veranstaltungen wird mit einer Namensliste festgehalten.

Überprüfungsflüge können auf Antrag eines Flugzeugführers jederzeit mit einem ausbildungsberechtigten Fluglehrer durchgeführt werden. Diese Überprüfungsflüge sind auf freiwilliger Basis (Kann-Bestimmung). Wer in einem Kalenderjahr weniger als 5 Flugstunden nachweisen kann oder länger als 3 Monate nicht als verantwortlicher Flugzeugführer geflogen ist (vereinsintern und –extern), hat einen Überprüfungsflug zu absolvieren (Muss-Bestimmung), bevor er eine vereinseigene Maschine bewegt.

Luftfahrzeuge

Über den An- und Verkauf von Motorflugzeugen, Ultraleichtflugzeugen und Segelflugzeugen entscheiden die aktiven und aktiv-fördernden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Die jeweilige Bedarfsplanung ist von den Spartenleitern und/oder Ausbildungsleitern in Verbindung mit dem Vorstand vorzunehmen.

Die Vorstandschaft ist verpflichtet, den An- und Verkauf zur Entscheidung für die Mitgliederversammlung vorzubereiten.

Alle Luftfahrzeuge können Vollkasko versichert werden, sofern die finanzielle Lage des Vereins dies zulässt; Luftfahrzeugführer und Rollberechtigte, die einen Schaden verursachen, haben die Hälfte dieses Schadens zu tragen jedoch begrenzt auf eine Summe von 1.500,-- EUR, unabhängig davon, ob sie diesen Schaden zu verantworten haben. Bei grob fahrlässigem Verschulden gilt die unbeschränkte Haftung.

Müssen Luftfahrzeuge in der Luft oder auf der Straße überführt werden, können die Überführungskosten auf Antrag ganz oder teilweise vom Verein übernommen werden. Dies gilt nicht, wenn ein Luftfahrzeug wegen Schlechtwetter nicht zurückgebracht werden kann; hier erfolgt die Rückführung auf Kosten und Verantwortung des jeweiligen Flugzeugführers.

Flugbetrieb

Der Flugbetrieb kann an allen Wochentagen stattfinden und ist entsprechend den Vorschriften an einem kontrollierten Platz durchzuführen. Die Luftfahrzeugführer tragen die Verantwortung dafür, dass eine entsprechende Vorflugkontrolle durchgeführt wird. Auffälligkeiten sind umgehend an den Spartenleiter oder technischen Wart zu melden. Nach dem Flug sind die benützten Luftfahrzeuge durch den verantwortlichen Luftfahrzeugführer von grobem Schmutz und Insektenresten zu reinigen. Bei mehreren Flügen durch unterschiedliche Luftfahrzeugführer hintereinander ist der Reinigungsmodus abzusprechen; gegebenenfalls übernimmt diese Aufgabe der Luftfahrzeugführer, der den letzten Flug des Tages durchführt. Bei mehrfacher Missachtung der Reinigungspflicht kann ein Reinigungsentgelt von 20,-- € erhoben werden. Dies obliegt dem jeweiligen Spartenleiter.

Haushaltsplan

Die Vorstandschaft ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vorzulegen. Der Haushaltsplan ist nach folgenden Bereichen aufzugliedern:

- Allgemeine Kosten
- Einnahmen/Ausgaben Motorflug gesamt und je Luftfahrzeug
- Einnahmen/Ausgaben Ultraleicht gesamt
- Einnahmen/Ausgaben Segelflug gesamt

Der Haushaltsplan darf maximal eine Kostenunterdeckung von 10% erreichen. Zur Finanzierung der Unterdeckung können allgemeine Umlagen erhoben werden oder die Zwischenfinanzierung kann per Kredit erfolgen.

Am Ende eines Geschäftsjahres ist die Haushaltsprüfung durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich zur Jahreshauptversammlung vorzulegen.

Die Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit alle zwei Jahre zusammen mit dem Vorstand gewählt.

Sanktionen

Der Vorstand ist berechtigt, gegen Mitglieder Sanktionen in Form von

- Befristetem Flugverbot
- Flugerlaubnis mit bestimmten Auflagen oder
- Geldbuße auszusprechen

Im Ausbildungsbereich erfolgt die Aussprache von Sanktionen durch den Ausbildungsleiter und/oder Fluglehrer.

Memmingerberg, den 27.03.2010